

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG Netzbereich 1, Frankfurt am Main (Sparte Strom)**

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2012 hiermit nach.

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für 2012 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2012 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung insbesondere folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2012 durch die TenneT TSO GmbH sowie die E.ON Netz GmbH
- Ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2012 durch die Bundesnetzagentur.

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2011 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Zusätzliche Dienstleistungen* für den Netzbereich 1, Frankfurt am Main

gültig ab 01.01.2012

Blindstrommehrbedarf für Kunden mit registrierender Lastgangmessung im Netzbereich 1, Frankfurt am Main

Überschreitet die gesamte während eines Monats bezogene Blindarbeit 48,4% der während des Monats bezogenen Wirkarbeit, so hat der Kunde die Blindarbeit (kVArh), die 48,4% der Wirkarbeit (kWh) überschreitet mit einem Preis von 0,98Ct/kVArh zu vergüten.

Zusätzliche Mess-Dienstleistungen im Netzbereich 1, Frankfurt am Main

Die Entgelte für zusätzliche Mess-Dienstleistungen werden auf Anfrage durch Kunden bzw. Stromlieferanten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sie werden unter www.mainova-servicedienste.de veröffentlicht.

Alle Preisbestandteile (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind - soweit nicht anders ausgewiesen - freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern und Abgaben.